

Gebührenordnung der Musikschule Hardt

		monatlich
Einzelunterricht	60 min.	108,00 Euro
Einzelunterricht	45 min.	81,00 Euro
Einzelunterricht	30 min.	54,00 Euro
Einzelunterricht	15 min.	27,00 Euro
zwei Schüler	60 min.	64,00 Euro
zwei Schüler	45 min.	48,00 Euro
zwei Schüler	30 min.	32,00 Euro
drei Schüler	45 min.	37,00 Euro
vier Schüler	45 min.	31,00 Euro
fünf Schüler und mehr	45 min.	26,00 Euro
Ensemble		
ohne Hauptfachunterricht	45 min.	26,00 Euro
mit Hauptfachunterricht	45 min.	15,00 Euro
Schnupperkurs I	5 x 30 min.	92,00 Euro (einmalig)
Schnupperkurs II	10 x 30 min.	184,00 Euro (einmalig)
Musikalische Früherziehung	60 min.	178,00 Euro (halbj.)
Musikalische Früherziehung	45 min.	156,00 Euro (halbj.)
Ballett, Jazztanz	60 min.	178,00 Euro (halbj.)
Ballett, Jazztanz	45 min.	136,00 Euro (halbj.)

Wir gewähren einen Geschwister/Familienrabatt in Höhe von 5 % für alle Kinder/Erwachsenen einer Familie. Für alle Schüler ab dem 27. Lebensjahr wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühren erhoben (Erwachsenentarif). Die Gebührenordnung ist auf der Homepage veröffentlicht.

Gebühren können durch die Musikschulleitung als Begabtenförderung und auf Antrag als Sozialermäßigung zeitlich begrenzt reduziert werden. Die Unterrichtsgebühr ist – wenn nicht anders vermerkt – eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate verteilt ist.

Diese Gebühren treten ab dem 01.4.2019 in Kraft.



Dettenheim
Graben-Neudorf
Linkenheim-Hochstetten
Stutensee
Weingarten

Schul- und Gebührenordnung

Musikschule Hardt, Spechaastraße 11, 76297 Stutensee-Spöck

Tel.: 07249-1859 Fax: -945430

E-Mail: sekretariat@musikschule-hardt.de

www.musikschule-hardt.de

Schulordnung der Musikschule Hardt

1. Aufgabe

Der Zweckverband "Musikschule Hardt" ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er soll als Bildungsstätte für Musik musikalische Interessen wecken und Fähigkeiten entwickeln. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die Ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Fachstudium.

2. Leitung

Die Leitung des Zweckverbands "Musikschule Hardt" obliegt einem dafür bestellten Musikschulleiter.

3. Unterrichtsangebote

Das Unterrichtsprogramm richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und ist gegliedert in eine Grundstufe für Schüler ab dem 4. Lebensjahr, in die Unterstufe für Schüler ab 6 Jahren und eine Mittel- und Oberstufe. Neben den Stufenausbildungen, die in der Regel Einzelunterrichte sind, werden Arbeitsgemeinschaften und Ergänzungsfächer angeboten. Das Unterrichtsangebot erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, Gesang und Tanz.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen vor Ort wird auch auf die Musikschule angewandt.

5. An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen sind schriftlich an die örtlichen Leiter/Leiterinnen der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Anmeldungen können während des laufenden Schuljahres erfolgen.

Eine Aufnahme ist jedoch erst möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Abmeldungen sind jeweils nur zum 31.03. und zum 30.09. eines Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschulleitung spätestens 2 Monate vor dem Abmeldetermin vorliegen. In besonderen Fällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen.

An- und Abmeldungen bei den Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.

6. Unterrichtserteilung

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Bei ausreichender musikalischer Leistung ist die Teilnahme am Ensemblesmusizieren erwünscht. An außerordentlichen Veranstaltungen der Musikschule sollen die Schüler mitwirken.

Unterricht, der durch Krankheit der Lehrkraft ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, hat der Zahlungspflichtige Anspruch auf anteiligen Erlass der Unterrichtsgebühren. Schüler, die an öffentlichen Veranstaltungen oder internen Vorspielen der Musikschule teilnehmen, sollen die dafür angesetzten Proben besuchen.

7. Instrumente und Noten

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Vor der Neuanschaffung eines Instruments sollte der Rat des Fachlehrers oder der Schulleitung eingeholt werden.

Im Bedarfsfall können, soweit vorhanden, Leihinstrumente ausgegeben werden. Die Ausleihe erfolgt gegen eine Mietgebühr. Noten und Arbeitsmaterial sind vom Schüler zu beschaffen.

8. Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung der sonstigen Einrichtungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Die Unterrichtsgebühr ist – wenn nicht anders vermerkt – eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate verteilt ist.